

Wo es nun in manchen Gewerbebezügen allgemein üblich ist, daß die Ehefrau ihre Betätigung an der Seite des Ehemannes im Geschäft ausübt, so bewirkt diese allgemeine Üblichkeit keine Abweichung der Werbungskosten gegenüber den einzelnen Betrieben. Eine solche Abweichung würde aber eintreten bei Gewerbebetrieben, bei denen die Tätigkeit der Ehefrau nur dann üblich ist, wenn es sich um reine Reparaturbetriebe oder um kleine Betriebe auf dem Lande handelt. Würde man im Uhrmachergewerbe den Abzug der an die Ehefrau für regelmäßige Erledigung eines bestimmten Aufgabengebietes auf Grund eines Dienstvertrages gezahlten Gehaltes ablehnen, so wäre die Folge die, daß Geschäfte gleichen Umfangs ganz ungleichmäßig zur Gewerbeertragssteuer herangezogen werden würden, je nachdem ein fremder Angestellter oder an Stelle eines solchen die Ehefrau des Geschäftsinhabers die Arbeiten erledigt. Eine solche Ungleichmäßigkeit der Behandlung der Werbungskosten würde dann zu einer Benachteiligung des Betriebes, bei dem der betreffende Gehaltsposten nicht abzugsfähig sein soll, führen. Die Benachteiligung liegt in der stärkeren steuerlichen Belastung, die bei der heutigen Wirtschaftslage und mit Rücksicht auf die progressive Besteuerung des Gewerbeertrages eine wichtige Rolle beim Wettbewerb spielt. Die Konkurrenzfähigkeit wird durch höhere Steuerbelastung gemindert. Setzt man das Gehalt für einen Angestellten mit 200 RM monatlich an, so würde bei 2% Berechnung des Steuergrundbetrages und bei 600% Zuschlag der Gemeinde die Mehrbelastung $6 \times 48 = 288$ RM jährlich ausmachen.

Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat in einem erst kürzlich zugestellten Urteil die Rechtsbeschwerde eines Kollegen als unbegründet zurückgewiesen und den Abzug von 1200 RM als Entgelt für die Mitarbeit der Ehefrau von dem Gewerbeertrag nicht zugelassen. Das Urteil stützt sich aber lediglich auf die Feststellung des Gewerbesteuer-Berufungsausschusses, wonach es üblich sei, daß in Betrieben wie denen des Beschwerdeführers die Mitarbeit der Ehefrau im Rahmen ihrer allgemeinen Pflicht als Ehefrau sich halte und dabei ein Dienstvertragsverhältnis hier nicht vorliege. Da diese Feststellung auf tatsächlichem Gebiet liege, sei sie mit der Rechtsbeschwerde nur beschränkt anfechtbar. Die Voraussetzungen für die Anfechtung seien Rechtsirrtum, Verstoß wider die Akten und wesentlicher Verfahrensmangel, was nicht vorliege.

Weiter ist in dem Urteil ausgeführt, es sei nicht richtig, daß die Verpflichtung der Ehefrau zur Mitarbeit im Gewerbebetriebe des Ehemannes sich nur auf Fleischer-, Bäcker- und ähnliche Betriebe beziehe; auch bei offenen Läden von der Art desjenigen des Beschwerdeführers, die eine abwechselnde Tätigkeit der Ehefrau im Haushalt und im Laden zulasse, sei es im allgemeinen üblich, daß die Ehefrau Hilfe im Geschäft des Ehemannes leistet.

Daran würde dadurch nichts geändert, daß die Ehefrau sich in der Geschäftsbranche des Ehemannes Spezialkenntnisse erwirbt.

Wir empfehlen den Kollegen in allen Fällen, wo der Abzug für Gehalt der Ehefrau vom Vorsitzenden des Gewerbebesteuerausschusses beanstandet wird, stets vor Einlegung der Berufung an den Gewerbesteuer-Berufungsausschuß auch ein Gutachten des Zentralverbandes einzuholen. Dieser wird sich darüber zu äußern haben, ob nach Lage der Sache die Befähigung der Ehefrau als üblich angesehen werden kann oder nicht. Hierbei wird auf die vorher in dieser Beziehung gegebenen Ausführungen hingewiesen.

Wir machen endlich auch noch darauf aufmerksam, daß, wie aus dem Wortlaut des in Sachen des Kollegen ergangenen Urteils entnommen werden kann, die Üblichkeit gemäß § 1356 BGB. nicht angenommen werden wird, wenn durch die Tätigkeit der Ehefrau im Geschäft die Möglichkeit ihrer Betätigung im Haushalt wesentlich beschränkt ist. (II/774)

Steuertermine für April 1932

Reichssteuern

- 5. April: Steuerabzug vom Arbeitslohn und Krisenlohnsteuer für die Zeit vom 16. bis 31. März.
- 11. " Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer für den Monat März (Monatszahler), für das erste Quartal 1932 (Vierteljahrszahler) (siehe Nr. 39 der UHRMACHERKUNST 1931: „Übergang zu monatlichen Vorauszahlungen“). Schonfrist bis 18. April.
- 11. " Bürgersteuer (Gemeindesteuer) der Lohnsteuerpflichtigen (siehe Nr. 44 der UHRMACHERKUNST 1931: „Das Neueste über die Bürgersteuer“, siehe auch Vermerk auf der vierten Seite der Steuerkarte).
- 20. " Steuerabzug vom Arbeitslohn und Krisenlohnsteuer für die Zeit vom 1. bis 15. April 1932.

Gewerbesteuern

- 5. April: Badische Gewerbesteuer, bei monatlicher Erhebung.
- 8. " Württembergische Gewerbesteuer.
- 11. " Bayerische Gewerbesteuer (vierteljährlich).
- 11. " Bremer Firmen- und Gewerbesteuer.
- 11. " Hamburg, Gewerbekammerbeitrag.
- 11. " Lippesche Gewerbesteuer.
- 11. " Oldenburgische Gewerbesteuer.
- 11. " Lübeckische Gewerbeertragssteuer.
- 15. " Badische Gewerbeertragssteuer für Januar-März 1932 bei vierteljährlicher Erhebung.
- 15. " Preußische Lohnsummensteuer. (II/792)

Verschiedenes

Der Außenhandel Deutschlands mit Uhren im Februar 1932. Der deutsche Außenhandel mit Uhren weist im vergangenen Monat Februar nur eine kleine Belebung gegenüber dem Monat Januar auf, infolge der trostlosen Wirtschaftslage konnten aber die Zahlen vom Februar des Vorjahres bei weitem nicht erreicht werden. Im Februar 1932 wurden im ganzen 88 dz Uhren im Werte von 1060000 RM ein- und 3917 dz Uhren im Werte von 2567000 RM ausgeführt. Im Januar 1932 kamen 81 dz = 617000 RM zur Ein- und 3810 dz = 2282000 RM zur Ausfuhr. Im Vorjahre belief sich der Import im Februar auf 147 dz = 1307000 RM und der Export auf 5732 dz = 3898000 RM. Infolge der Verschiebung im Außenhandel wurde im Februar 1932 nur ein Ausfuhrüberschuß von 1507000 RM erzielt gegen 1665000 RM im Januar 1932 und 2591000 RM im Februar 1931.

Unter den eingeführten Uhren befanden sich 18 150 (i. V. 52813) Stück Taschenuhren im Werte von 393000 RM, wobei die größere Hälfte auf solche in Stahl-, Nickelgehäusen usw. entfielen. Lieferant war meist die Schweiz. Von den letzteren lieferte Großbritannien 2239 Stück (wohl zum größten Teil Rückware). Ausgeführt wurden 94247 (95144) Stück = 267000 RM, wovon 91318 (92073) Stück auf gewöhnliche Uhren treffen. Als Abnehmer kam dafür besonders Großbritannien in Betracht mit 74526 Stück. Sonst bezog noch Britisch-Südafrika 1781 Stück und Dänemark 640 Stück.

Der Außenhandel mit Gehäusen bestand aus einer Einfuhr von 18277 (33440) Stück = 60000 RM und einer Ausfuhr von 47195 (43868) Stück = 120000 RM. Auch hier nahmen die Gehäuse aus unedlen Metallen den Hauptanteil ein, und zwar mit